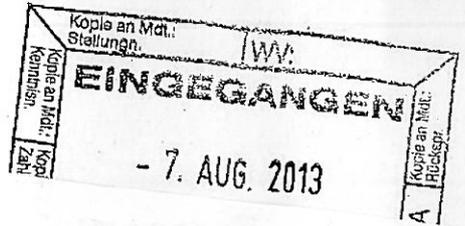


Aktenzeichen:

2 O 252/12

Verkündet am 30.07.2013

Abschrift



Landgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. -, vertreten durch d. Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



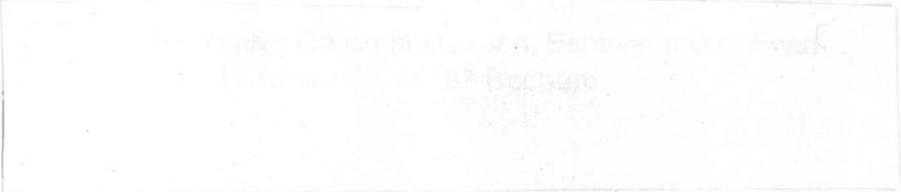
gegen

AZURIT Rohr GmbH - Natürlich leben im Alter, vertreten durch d. Geschäftsführer



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stiefenhöfer, die Richterin am Landgericht Dr. Weimer und den Richter Kosir auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen,

a) bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege den Vertragspartner (Pflegegast) zu verlangen, dass eine Erklärung wie die als Anlage zum Urteil beigelegte (in der sich eine dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen) beigebracht wird;

und/oder

b) bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege eine dritte Person, die selbst nicht Partner des Heimvertrages werden soll, zu veranlassen, eine Erklärung wie die als Anlage zum Urteil beigelegte (in der sich die dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen) abzugeben.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht als Verbraucherverband gegen die Beklagte, die unterschiedliche Altenheime und Seniorenzentren betreibt, Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit dem Abschluss von Heimverträgen geltend.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 26 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Gem. § 2 seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben verfolgt der Kläger unter anderem Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und macht Ansprüche auf Unterlassung gemäß §§ 1, 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) geltend.

Seit dem 16.07.2002 ist der Kläger unter der Reg.Nr. II B 5, VZBV e.V. in die mittlerweile beim Bundesjustizamt geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Dem Kläger wurden Vertragsdokumente zugeleitet, die einer Verbraucherin, die sich um eine Kurzzeit- und Verhinderungspflege in der Einrichtung der Beklagten in Leipzig, dem „Azurit Seniorenzentrum-Palais Balzac“, bemüht hatte, zur Unterschrift vorgelegt wurden. Diesbezüglich wird auf die Anlage K 1 samt Anlagen verwiesen (Bl. 11ff. d. A.).

Mit Schreiben vom 08.06.2011 machte der Kläger die Beklagte auf die nach seiner Auffassung unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Verstöße gegen verbraucher-schützende Normen aufmerksam und forderte die Beklagte zur Unterzeichnung einer beigefügten Unterlassungserklärung auf. Es wird auf die Anlagen K 2 und 3 Bezug genommen (Bl. 28ff. d. A.).

In der Folge übersandte die Beklagte mit Schreiben vom 27.10.2011 eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen. Insoweit wird auf die Anlagen K 4 und 5 verwiesen (Bl. 48ff. d. A.).

Ausgenommen von der Unterlassungserklärung und dem Vertragsstrafeversprechen der Beklagten war insbesondere Ziffer 16 der vom Kläger vorgefertigten Erklärung der Anlage K 3. Dabei handelte es sich um die Beitrittserklärung, die seitens der Beklagten als "Anlage 3" dem Heimvertrag zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege beigelegt wird. In dieser Beitrittserklärung heißt es unter anderem:

"Der Beitretende verpflichtet sich gegenüber dem Träger, selbständig und neben dem Pflegegast für die Verpflichtungen des Pflegegastes (z. B. Zahlungen) aus dem oben genannten Vertrag, sowie für alle weiteren Verpflichtungen des Pflegegastes gegenüber dem Träger aufzukommen. Der Träger kann die Erfüllung seiner Ansprüche sowohl vom Pflegegast als auch vom Beitretenden verlangen."

Im Übrigen wird auf die Anlage 3 zum Heimvertrag Bezug genommen (Bl. 10 d. A.).

Der Kläger wendet sich mit der Klage gegen die Vorlage dieser Beitrittserklärung an den Pflegebedürftigen im Rahmen des Abschlusses von Heimverträgen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege der Beklagten für das streitgegenständliche Seniorenzentrum.

Er trägt vor:

Die Vorlage einer solchen Beitrittserklärung, verbunden mit der Aufforderung an den Verbraucher, diese Erklärung auszufüllen bzw. von einer dritten Person unterzeichnen zu lassen, verstoße gegen die verbraucherschützende Norm des § 14 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG). § 14 WBVG sei vom Gesetzgeber als abschließende Regelung erstellt und das routinemäßige Abverlangen von Beitrittserklärungen versetze den pflegebedürftigen Menschen in die gesetzeswidrige Drucksituation, Dritte zu veranlassen, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege Verbraucher zu veranlassen, eine Erklärung, wonach sich der Erklärende gegenüber der Beklagten verpflichtet, neben dem Pflegegast für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen – wie in der als Anlage Antrag beigelegten "Beitrittserklärung" –, abzugeben und/oder abgeben zu lassen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Anordnung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege den Vertragspartner (Pflegegast) zu veranlassen, eine Erklärung – wie die in Anlage Antrag beigefügte –, in der sich eine dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen, beizubringen;

und/oder

2. bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege eine dritte Person, die selbst nicht Partner des Heimvertrages werden soll, zu veranlassen, eine Erklärung – wie die in Anlage Antrag beigefügte –, in der sich die dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen, abzugeben.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

die Beklagte unter Anordnung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege den Vertragspartner (Pflegegast) zu verlangen, dass eine Erklärung – wie die in Anlage Antrag beigefügte –, in der sich eine dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen, beigebracht wird;

und/oder

2. bei Abschluss eines Heimvertrages zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege von einer dritten Person, die selbst nicht Partner des Heimvertrages werden soll, die Unterschrift unter eine Erklärung – wie die in Anlage Antrag beigefügte –, in der sich die dritte Person verpflichtet, für die Verpflichtungen aus dem Heimvertrag aufzukommen, zu fordern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte widerspricht der Antragsumstellung in Bezug auf die zuletzt beantragte Unterlassung "bei Vertragsschluss" im Vergleich zur zuvor beantragten Unterlassung "im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss".

Sie trägt vor:

Die Klageanträge seien unbestimmt.

Unabhängig davon liege kein Verstoß gegen § 14 WBG vor. Dieser schütze gerade nur die Heimbewohner bzw. die Bewerber um einen Heimplatz und nicht Dritte, die durch die Abgabe einer solchen Erklärungen Verpflichtungen eingingen. Auch würden die (zukünftigen) Heimbewohner gerade nicht veranlasst, in irgendeiner Weise die streitgegenständliche Erklärung beizubringen. Im Haus bzw. der Unternehmungsgruppe der Beklagten bestünde die Weisung, dass der Abschluss des Heimvertrages unabhängig von Beibringung der streitgegenständlichen Erklärung sei. Auch würden die Beitrittserklärungen nur Dritten und nicht den Pflegebedürftigen vorgelegt.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Salbert und Schube mit dem aus dem Sitzungsprotokoll vom 02.07.2013 ersichtlichen Ergebnis (Bl. 231ff. d. A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 6 UKlaG. Selbst wenn die Antragsumstellung eine zustimmungsbedürftige Klageänderung darstellen sollte, wäre diese unter prozessökonomischen Aspekten jedenfalls sachdienlich, § 263 Alt. 2 ZPO.

Die Unterlassungsanträge des Klägers sind - entgegen der Auffassung der Beklagten - hinreichend bestimmt. Ausreichend und erforderlich ist, dass der Klageantrag den Kern der konkreten Verletzungshandlung richtig erfasst, abstrakte-verallgemeinernde Formulierungen sind deshalb zulässig (BGH NJW 2001, 3710, 3711; BGH GRUR 2003, 446, 447; 2010, 454f.). Selbst auslegungsbedürftige und mehrdeutige Umschreibungen sind nicht zu beanstanden, wenn über ihren Sinngehalt kein Zweifel besteht (Münchener Kommentar/Becker-Eberhard, ZPO, 4. Auflage 2013, § 253 Rn 136). Schließlich ist bei Unterlassungsklagen zu beachten, dass der Streitgegenstand wesentlich vom Sachverhalt mitbestimmt wird (BGH NJW-RR 2001, 684).

Vor diesem Hintergrund sind die Klageanträge des Klägers zulässig. Der Verweis auf die Anlage 3 muss insoweit als Konkretisierung der "allgemeinen" Formulierung "eine Erklärung, in der sich eine Dritte Person verpflichtet..." verstanden werden. Aus dem Antrag selbst ergibt sich, was zu unterlassen ist, nämlich die Verwendung der Beitrittserklärung der Anlage 3.

II. Die Klageanträge haben in der Sache auch Erfolg. Die Anspruchsberechtigung des Klägers als Verbraucherverband ergibt sich aus § 2 Abs. 1, 2 Nr. 10 UKlaG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG (1.). Die Verwendung der streitgegenständlichen Anlage 3 durch die Beklagte verstößt gegen Verbraucherschutzrecht (2.). Eine Wiederholungsgefahr liegt vor und das "Interesse des Verbraucherschutzes" ist berührt (3.).

1. Die grundsätzliche **Anspruchsberechtigung** des Klägers gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG ergibt sich vorliegend aus § 2 UKlaG (Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken). Die streitgegenständliche Anlage 3 wird von der Beklagten im Rahmen des Heimvertragsschlusses nicht als allgemeine Geschäftsbedingung gemäß den §§ 305ff. BGB gestellt. Es handelt sich vielmehr um eine Individualvereinbarung bzw. Geschäftspraxis zu betrachten.

Ein "Stellen" im Sinne des § 305 BGB ist gegeben, wenn eine Partei die Einbeziehung der vorformulierten Bedingungen in den Vertrag verlangt (BGH 130, 57). Das "Stellen" entfällt aber, wenn die andere Partei eine Wahlfreiheit hat, so dass die Einbeziehung der Bedingung auf einer freien Entscheidung beruht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die andere Partei in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist oder eigene Vorschläge machen kann (BGH NJW 2010, 1131; Münchener Kommentar/Basedow, BGB, 6. Auflage 2012, § 305 Rn 21).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist von einer solchen Wahlfreiheit der Interessenten in Bezug auf die streitgegenständliche Anlage 3 auszugehen. Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Abschluss des Heimvertrages nicht von der Unterzeichnung der Beitrittserklärung abhängig ist und die jeweiligen Interessenten auch darauf hingewiesen werden. Der eventuell Beitretende hat die vollständige Wahlfreiheit, ob er den Schuldbeitritt unterzeichnet oder nicht. Die Zeugen Salbert und Schube haben glaubhaft ausgesagt, dass die dahingehende interne Weisung bei der Beklagten auch im Rahmen der Vertragsgespräche umgesetzt werde, die Interessenten – so der Zeuge Schube – würden unaufgefordert auf die Freiwilligkeit der Beitrittserklärung hingewiesen.

Ob gegebenenfalls im Einzelfall eine "moralische" Verpflichtung zur Unterzeichnung besteht bzw. eine solche ausgenutzt wird, ist eine von der Problematik des "Stellens" von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unabhängig zu beurteilende Frage. Unerheblich wäre auch, wenn für die Interessenten keine Möglichkeit bestehen sollte, den Vertragstext eigenständig zu ändern. Wenn nämlich ein "Stellen" bereits nicht vorliegt, weil die andere Partei bei der Auswahl von in Betracht kommenden Vertragstexten frei ist, dann muss dies erst recht gelten, wenn die Partei bei der Einbeziehung der gesamten Bedingung frei ist.

Die Einbeziehung der streitgegenständlichen Beitrittserklärung in den Heimvertrag wird von der der Beklagten vollständig zur Disposition gestellt, so dass von einem "Stellen" der Bedingung nicht ausgegangen werden kann.

2. Die Geschäftspraxis der Beklagten verstößt gegen § 14 WBG. Es liegt eine nach § 16 WBG unwirksame Umgehung des § 14 WBG vor. Sowohl die Vorlage an die potentiellen Heimbewohner (Antrag zu Ziffer 1.) als auch an Dritte (Antrag zu Ziffer 2.) verstößt gegen die letztgenannte Vorschrift.

Entgegen der Behauptung der Beklagten wird die streitgegenständliche Beitrittserklärung nicht nur Dritten vorgelegt, sondern auch den Pflegebedürftigen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die streitgegenständliche Anlage K 3 in jedem Fall der "verhandlungsführenden" Person – entweder dem Pflegebedürftigen oder der dritten Person, beispielsweise einem Angehörigen oder einem Betreuer – vorgelegt wird. Sowohl der Zeuge Salbert als auch der Zeuge Schube haben ausgesagt, dass die vollständi-

gen Vertragsunterlagen entweder dem künftigen Heimbewohner oder dem Dritten übergeben werden. Bereits darin ist eine gemäß § 16 WBVG unwirksame Umgehung des § 14 WBVG zum Nachteil des Verbrauchers zu sehen. Auf die Frage, inwiefern interne Weisungen bei der Beklagten bestehen, dass der Vertragsschluss nicht von der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung abhängig gemacht und dies bei den jeweiligen Vertragsgesprächen kommuniziert wird, kommt es in diesem Zusammenhang nicht mehr an. Die Geschäftspraxis der Beklagten ist verbraucherrechtswidrig.

Mit dem WBVG hat der Gesetzgeber eine besondere zivilrechtliche Regelung für den Heimvertrag unter Einbeziehung neuer Wohn- und Betreuungsformen geschaffen. Der neue eigenständige Vertragstyp des Wohn- und Betreuungsvertrages ist darin abschließend zivilrechtlich geregelt (Palandt/Weidenkaff, BGB, 72. Auflage 2013, WBVG § 1 Rn. 3). § 14 WBVG regelt die Leistung einer Sicherheit und ist mit § 551 BGB vergleichbar. Normzweck ist der Ausgleich zwischen dem Sicherungsbedürfnis des Unternehmers einerseits und dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers andererseits (Palandt/Weidenkaff, BGB, 72. Auflage 2013, WBVG, § 14 Rn 1).

Die streitgegenständliche Beitrittserklärung stellt als Schuldbeitritt zwar keine Sicherheit im engeren Sinne gemäß § 232 BGB dar. Dennoch kommt ihr eine Sicherungsfunktion zu. Ein Schuldbeitritt liegt vor, wenn eine Schuld in der Weise übernommen wird, dass der Übernehmer neben dem bisherigen Schuldner in das Schuldverhältnis eintritt und im bisherigen Schuldverhältnis keine Veränderungen auftreten (Staudinger/Looschelders, BGB, Neubearbeitung 2012, § 427 Rn 14). Es liegt dann eine freiwillig begründete Gesamtschuldnerschaft vor, die für den Gläubiger eine Sicherungsfunktion hat – sei es im Vergleich zur Alleinschuld durch das Hinzutreten eines weiteren Schuldners oder, im Vergleich zum Schuldnerwechsel, durch das Verbleiben des bisherigen Gläubigers (Münchener Kommentar/Bydlinski, BGB, 6. Auflage 2012, Vorbemerkung §§ 414ff. Rn 10).

Vor diesem Hintergrund stellt die Vorlage eines Schuldbeitrittsformulars beim Abschluss eines Heimvertrages eine gezielte Umgehung der Voraussetzungen bzw. abschließenden Regulierungen des § 14 WBVG dar, welche letztlich die in der genannten Norm vorgenommene Abwägung des Gesetzgebers zwischen dem Sicherungsinteresse des Unternehmers und der Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers zum Nachteil des Verbrauchers aus dem Gleichgewicht bringt und damit gemäß § 16 WBVG unwirksam ist. Durch die Unterzeichnung der Anla-

ge 3 erhält der Unternehmer eine Sicherung in einem Umfang, der über die gesetzlichen Maßstäbe hinausragt. Dabei kann es auch nicht entscheidend darauf angekommen, dass der Schuldbeitritt sich primär auf einen Dritten, also gerade nicht auf den Verbraucher selbst bezieht. Der Anwendungsbereich des § 14 WBVG erfasst gemäß Absatz 1 Satz 3 WBVG gerade auch Dritte. Danach kann auf Verlangen des Pflegebedürftigen durch ein Kreditinstitut oder Kreditversicherer oder eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Ersatzsicherheit auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen geleistet werden. Der Gesetzgeber hat die Besicherung des Unternehmers durch Dritte gerade mitberücksichtigt und die potentiellen Sicherungsgeber abschließend aufgezählt (vgl. LG Mainz, Urteil vom 31.05.2013 - 4 O 113/12; Rasch, WBVG, § 14 Rn 12). Es handelt sich dabei in Abgrenzung zu Satz 1 um eine Ausnahmeregelung. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit dem Wohnformen- und Teilhabe-Gesetz Rheinland-Pfalz (LWTG), wonach es dem Unternehmer verboten ist, für einen Platz in der Einrichtung sich zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen zu lassen (vgl. § 11 LWTG). In § 14 WBVG sind die Voraussetzungen der Besicherung abschließend geregelt; dies gilt auch für die in Betracht kommenden Sicherungsvarianten im Rahmen der Drittbesicherung (vgl. LG Mainz, a.a.O.; Rasch a.a.O.). Beispielsweise darf die Sicherheit der Höhe nach nicht das doppelte eines Monatsentgeltes überschreiten (§ 14 Abs. 1 S. 2 WBVG) oder keine Sicherheiten von Personen gefordert werden, die selbst Leistungen nach §§ 42 und 43 SGB VI beziehen (§ 14 Abs. 4 WBVG). Die Vereinbarung eines Schuldbeitritts würde all diese Regelungen aushebeln und den Unternehmer überobligatorisch besichern. Dies ist aber letztlich der Zweck der von der Beklagten praktizierten Vorlage der streitgegenständlichen Beitrittserklärung an den Pflegebedürftigen oder den Dritten. Diese werden veranlasst eine Erklärung beizubringen oder abzugeben, die zu einer an den Maßstäben des § 14 WBVG gemessenen überobligatorischen Sicherung des Unternehmers führt. Die Beklagte appelliert dabei an eine "moralische" Verpflichtung des Dritten, die eine Drucksituation schafft, von der der Dritte und der Pflegebedürftige betroffen sind. Eine solche Situation soll § 14 WBVG aber gerade verhindern. An dieser Wertung ändert sich auch nichts, weil der Schuldbeitritt für den Verbraucher letztlich kostenneutral ist. Zwar soll § 14 WBVG auch vor einem Liquiditätsabfluss beim Heimbewohner schützen (vgl. auch Drasdo NJW-Spezial 2011, 289; BT-Drucksache 16/12409), allerdings soll die Einbeziehung Dritter gemäß Satz 3 gerade nur auf Verlangen des Verbrauchers erfolgen. Die unaufgeforderte Vorlage eines Schuldbeitritts durch den Unternehmer steht im direkten Widerspruch zur vorgenannten Vorschrift und versetzt sowohl den Verbraucher als auch den Dritten in eine Situation, die der Gesetzgeber gerade verhindern wollte. Daran vermag auch der

Hinweis der Mitarbeiter der Beklagten gegenüber Interessenten, dass der Abschluss des Heimvertrages von der Unterzeichnung unabhängig ist, nichts zu ändern. Ganz davon abgesehen, dass auf dem streitgegenständlichen Formular selbst diese Freiwilligkeit – beispielsweise durch einen entsprechenden deutlichen Hinweis – nicht erkennbar ist, stellen die Zeugen Salbert und Schube die Erklärung übereinstimmend als "moralische Bürgschaft" oder "moralische Verpflichtung" dar. Darin kommt zum Ausdruck, dass diese – gegen § 14 WBVG verstoßende – Drucksituation zur Besicherung des Unternehmens eingesetzt wird. Darin ist eine letztlich verbraucherschutzgesetzwidrige Geschäftspraxis zu sehen. Schließlich verkennt die Kammer dabei nicht, dass bei der Frage der Wirksamkeit des Schuldbeitritts im Rahmen des § 551 BGB durchaus auch Konstellationen bestehen können, in welchen dieser nicht zu beanstanden sein dürfte. Allerdings handelt es sich bei § 14 WBVG – trotz der grundsätzlichen Vergleichbarkeit – um eine eigenständige, abschließende und speziellere Vorschrift, so dass eine isolierte Betrachtung angezeigt ist.

3. Die erforderliche **Wiederholungsgefahr** liegt vor. Die außergerichtlich abgegebene Unterlassungserklärung bzw. das Vertragsstrafeversprechen erfasste die monierte Verwendung der Anlage 3 nicht. Das Unterlassen dient auch dem **"Interesse des Verbraucherschutzes"**. Durch die hier streitgegenständliche Geschäftspraxis sind die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Eine allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Klärung ist im Hinblick auf die Schwere sowie die Bedeutung des Verstoßes geboten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Stiefenhöfer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Weimer
Richterin
am Landgericht

Kosir
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Stiefenhöfer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Weimer
Richterin
am Landgericht

Kosir
Richter